

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2014

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Aufstellung eines Bebauungsplans „Kornblumenstraße Süd“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- Hier:
- a) Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB**
 - b) Beschluss über die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
 - c) Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der vorliegende Planungsbereich liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann I“ mit Genehmigungsdatum vom 23.05.1972. Im Jahr 2005/2006 wurde der südliche Bereich der Zeppelinstraße durch den Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann Süd“ mit Genehmigungsdatum vom 20.01.2006, überplant.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt wird nun der Bereich östlich der B 30 alt zwischen der Kornblumenstraße und der Zeppelinstraße („Kornblumenstraße Süd“) mit einer Wohnbebauung überplant. Die Planung beinhaltet vier Bauquartiere für seniorengerechtes Wohnen bzw. Wohnen für junge Familien sowie öffentliche Stellplätze und die aktuelle Straßenführung der Zeppelinstraße.

Der Bebauungsplan "Kornblumenstraße Süd" wird gemäß § 13a BauGB im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan Anlage 1, ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nr. 28 und Teilfläche von Flst. 129/1.

Erfordernis der Planung:

- Optimierung vorhandener Erschließungsanlagen.
- mögliche Nachverdichtung durch Rückbau von Straßenbegleitgrün
- Herstellung von öffentlichen Stellplätzen
- Gehwegverbindung zwischen der Kornblumenstraße und der Naherholungstrasse der B 30 alt

Ziele der Planung:

- Berücksichtigung der bestehenden Gebäude- und Erschließungsstrukturen
- bedarfsgerechte Anbindung der Grundstücke

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Durch die Überplanung der Fläche werden 4 Bauquartiere erschlossen. Die von der Gemeinde zur Vermarktung gebracht werden können. Die Planung ergänzt die vorherrschende Gebiets Struktur und die Erschließung ist ohne weiteren Grunderwerb möglich.

Der bei diesem Tagesordnungspunkt anwesende Architekt Herr Gross stellte die Planung ausführlich vor. Fraktionsübergreifend wurde zum Ausdruck gebracht, dass diese Planung nicht den Vorgaben des Gemeinderats entspricht. Man wollte auf relativ kleinen Grundstücken kleine Wohneinheiten schaffen. Zudem sollte die Nachbarbebauung im Bereich Zeppelin- Kornblumenstraße als Schnitt dargestellt werden.

Beschluss:

1. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.
2. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 16.09.2014 soll der Architekt die bestehende Nachbarbebauung in der Zeppelin- und Kornblumenstraße sowie die geplante Bebauung in einem Schnitt darstellen.

TOP 3

Stellplatzsatzung für den Bereich Ortsmitte Nord

Hier: Beschluss über den Entwurf und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Durch die anstehende Bautätigkeit im Bereich Ortsmitte (Areal Heilig, Marsweilerstraße 1 und Mörth & Stocker, Marsweilerstraße 9) hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen sind. Um die Forderung durchsetzen zu können ist der Erlass einer Stellplatzsatzung erforderlich.

Das Planungsbüro Sieber wurde beauftragt einen Textvorschlag mit Begründung zu erarbeiten.

Die geplante Stellplatzsatzung sieht 2 Stellplätze pro Wohnung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zur Stellplatzsatzung "Ortsmitte Nord" in der Fassung vom 21.07.2014. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 4

Bauantrag zum Neubau einer Überdachung für Brennholz auf Flst. 208/22, Sonnenstraße 11, in Baidt

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Baus einer Überdachung

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr beantragt den Neubau einer Überdachung für Brennholz (Schuppen) mit einer Grundfläche von ca. 27 qm (3,00 m x 9,00 m) angrenzend an die östliche Grundstücksgrenze. Die Überdachung wird baurechtlich einem Schuppen gleichgesetzt.

Das Bauvorhaben wird nach § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt und liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Ziegelhalde“. Das anfallende Oberflächenwasser muss über eine Sickermulde schadlos abgeführt werden.

Da im Bebauungsplan Schuppen und Kleintierställe nicht zugelassen sind, bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bauherr begründet die Überdachung mit der Notwendigkeit eines trockenen Holzlagers für die Heizung seines Wohnhauses.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, hinsichtlich des Baus einer Überdachung für Brennholz, wird erteilt.
3. Das anfallende Oberflächenwasser ist über eine Sickermulde schadlos abzuführen.
4. Es ist eine lärmindernde Überdachung anzubringen.

TOP 5

Bauantrag im Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flst. 89/6, Grünenbergstraße 30, in Baidt

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung, der Überschreitung der Wandhöhe und der Wandfläche.

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauantrag entspricht nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Bauquartier wird durch den Carport an der Nordseite auf eine Länge von 5,30 m um 0,50 m überschritten. Nach dem Bebauungsplan sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Garagen und überdachte Stellplätze nicht zugelassen.

Da die Garage und das Carport auf die nördliche Grundstücksgrenze gelegt werden, entsteht durch das leicht abfallende Gelände eine höhere Wandhöhe und eine entsprechend größere Wandscheibe.

Für die Überschreitung der Baugrenze, der Garagenwand und der Wandscheibe ist die Erteilung einer Befreiung notwendig, für die das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die in § 31 Abs. 2 genannten Parameter stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

1. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, „Abrundung Grünenberg“, hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um ca. 0,50 m, bzw. 2,65 qm mit dem Carport wird abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, „Abrundung Grünenberg“, hinsichtlich der Überschreitung der Garagenwandhöhe um max. 0,26 m und der Überschreitung der Wandfläche um 4,3 qm wird zugestimmt.

TOP 6

Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Garage und Balkonanbau auf Flst. 128/1, Marsweilerstraße 58, in Baidt

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform und der Dachneigung.

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der Bauantrag entspricht nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bauherr beantragt die Anhebung des Daches der bestehenden Garage zur Unterbringung seines Wohnwagens. Dazu wird die vom Bebauungsplan vorgegebene Dachneigung von 28° auf 16° verringert.

Die bestehende Garage wird um ca. 37 qm in Nordöstlicher Richtung vergrößert. Die Dachfläche wird als Pultdach mit der gleichen Dachneigung von 16° an die bestehende Dachfläche des Hauptgebäudes angebaut. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan sind Garagen mit Satteldächern von 8° - 10° Dachneigung zugelassen.

Für die beiden Überschreitungen ist die Erteilung einer Befreiung notwendig, für die das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

7. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
8. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
9. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Da im Umfeld des Bauvorhabens bereits mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachgestaltung genehmigt und ausgeführt wurden, können die in § 31 Abs. 2 genannten Parameter dem Bauvorhaben nicht entgegen gestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, „Marsweiler Ost“, hinsichtlich der

1. Änderung der Dachform und
2. Änderung der Dachneigung

wird abgelehnt.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flst. 572/2, Schachener Straße 111/1, in Baidt Schachen.

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Die Antragsteller beantragen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage an der Schachener Straße.

Der vorhandene Bauplatz wird dem Innenbereich zugeordnet und wird somit nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 Abs. 1 erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 BauGB, zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Baidt Schachen, wird erteilt.

TOP 8

Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg Neufassung der Satzung des Zweckverbands „Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“

Kämmerer Abele berichtet:

Dem Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg sind nunmehr 28 Gemeinden aus dem Landkreis Ravensburg beigetreten. Dies erfordert eine Neufassung der Verbandssatzung. Mit dieser Neufassung wird auch die Kostenverteilung unter den Mitgliedsgemeinden neu geregelt. Schwerpunkt des Zweckverbands Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg im Jahr 2014 ist die Planung für die

Erschließung von Glasfaseranschlüssen bis in die Häuser (FTTB). Der Gemeinderat hatte im Frühjahr beschlossen, dass auch die Gemeinde Baidt an dieser FTTB-Planung teilnimmt.

Neufassung der Verbandssatzung:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg hat in den letzten Verbandsversammlungen am 23.06.2014 Änderungen der Verbandssatzung vorbereitet und einen Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf muss nun von allen Gemeinderäten beschlossen werden um die Verbandssatzung zu ändern.

Das langfristige politische Ziel des Landes Baden-Württemberg ist die flächendeckende Verfügbarkeit von „Fiber to the building“ (FTTB, LWL-Glasfaserkabel bis in jedes Gebäude/Wohnung), da diese Technologie allein in der Lage ist, für die nächsten Jahrzehnte den zu erwartenden Bedarf an Bandbreite sicher zu decken. Auch mobile Internetanwendungen benötigen als Backbone entsprechende leistungsfähige Glasfasernetze.

Mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 04.05.2010 ist die Gemeinde Baidt dem Zweckverband „Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“ beigetreten.

Aufgrund der Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband sowie weiterer notwendiger Regelungen zu den Aufgaben des Verbandes (§ 2) und der Deckung des Finanzbedarfes (§ 15), sind die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen bzw. eine Neufassung der Verbandssatzung erforderlich.

Nachdem die Anzahl der Verbandsgemeinden nur eine redaktionelle Änderung (§ 1 Abs. 1) darstellt, ist das Thema, wie mit der zukünftigen Einnahmesituation umgegangen wird umso wichtiger, da dies ein wichtiger Aspekt zur Anerkennung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) ist. Zudem muss auch die Ausgabenverteilung festgelegt sein. Bei den Ausgaben soll es weiterhin so sein, dass die Baumaßnahmen (einschließlich der Planung) von der jeweiligen Gemeinde komplett finanziert werden. Bei strategischen Lückenschlüssen im Verband und zu anderen Landkreisen soll weiterhin gelten, dass dies von allen Gemeinden zu gleichen Teilen getragen wird, da davon alle Mitglieder profitieren werden. Allgemeine und für alle Gemeinden notwendige Arbeiten werden gemäß einem Kostenumlageschlüssel (§ 15 Abs. 2) erhoben. Einnahmen sind beim Zweckverband normalerweise Zuschüsse, die aber gemeindespezifisch zugeordnet werden können. Schwieriger stellt sich die Situation bei den Pachteinnahmen dar. Da die Bauausgaben als größte Ausgabeposition jeder Gemeinde zugeordnet werden, sollte das Investitionsvolumen auch bei der Einnahmesituation Berücksichtigung finden. Hier schlägt der Zweckverband einen Verteilerschlüssel aus Investitionskosten, Einwohnerzahlen und der Zahl der Hausanschlüsse vor (§ 15 Abs. 4). Die Änderungen der Verbandssatzung gegenüber der bisherigen Verbandssatzung setzen sich wie folgt zusammen:

§ 1, Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes, Befristung

(1) Mit der Aufnahme der Gemeinden Bergatreute und Altshausen, gehören inzwischen 28 Städte/Gemeinden des Landkreises dem Zweckverband an.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2025 wird ersatzlos gestrichen!

§ 2, Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufgabe des Verbandes zur Versorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer mit Mehrfachdienstleistungen (Breitbandversorgung), besteht darin, die erforderlichen Anlagen, die im Eigentum der jeweiligen Mitglieder stehen, nicht nur zu verwalten, sondern auch zu verpachten.

(4) Der Verband baut, zur Verbindung mit erforderlichen Anlagen über die Landkreisgrenzen hinweg oder zur Verbindung von Insellagen, in eigener Regie und in eigener Zuständigkeit. Diese Anlagen verbleiben im Eigentum des Verbandes. Die Kosten werden über die Umlage nach § 15 auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt.

§ 14 Stammkapital

(1) Mit der Aufnahme von zwei weiteren Gemeinden, erhöht sich die Ausstattung des Verbandes mit Stammkapital auf 28.000,00 EURO.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfes, Umlagen

(1) Die im Stadt- und Ortsnetz der jeweiligen Gemeinde für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung in Rechnung zu stellenden Personal- und Sachkosten, werden um die Planungskosten erweitert.

(2) Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen (Mieten, Pachten, Kredite und Staatszuwendungen) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsgemeinden eine Umlage erheben. Als Umlageschlüssel werden die Einwohnerzahlen des statistischen Landesamtes aller Verbandsgemeinden zum 30.06. des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt.

(4) Mehreinnahmen, die die Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes übersteigen (Mieten und Pachten), werden nach folgendem Verteilerschlüssel ausbezahlt:

- 50 % nach dem Investitionskosten der einzelnen Gemeinden für die Planung und den Bau des Netzes, welches im Eigentum der Gemeinde steht und dem Verband zur Verpachtung zur Verfügung gestellt wird.

- 25 % nach der Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes zum 30.06. des jeweiligen Rechnungsjahres.

- 25 % nach der Zahl der Hausanschlüsse des gebauten Netzes, welches im Eigentum der Gemeinde steht und dem Verband zur Verfügung gestellt wird.

§ 16, Öffentliche Bekanntmachung

Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen, sind von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragen.

Breitbandbedarf in der Gegenwart und Zukunft:

Breitbandinfrastruktur ist heute einer der wichtigsten Faktoren für die Standortattraktivität von Kommunen. Fehlt die Anbindung an das schnelle Internet entsteht nicht nur der lokalen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sondern auch den Bürgern vor Ort ein erheblicher Nachteil. Der derzeitige Mangel an Hochgeschwindigkeitsnetzen trifft daher den Lebensnerv vieler Städte und Gemeinden insbesondere in ländlichen Regionen. Ohne geeignete Technologie fallen sie gegenüber den heute schon gut versorgten Ballungszentren zurück und sind somit unzureichend für die Zukunft gerüstet.

Die Verwaltung befürwortet die Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband.
28 Mitglieder im Landkreis Ravensburg stärken den Verband.

Die allgemeinen Kosten wurden in der Verbandssatzung neu verteilt. Dies sind Kosten, die für alle Gemeinden anfallen. Bisher wurde dies durch die Anzahl der Gemeinden verteilt, was sicherlich die kleinen Gemeinden benachteiligt hat. Als Umlageschlüssel wird nun die Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes vom 30.06. des jeweiligen Rechnungsjahres angesetzt.

Die Verteilung der Einnahmen wird auch neu geregelt. Einnahmen dürfen nicht nur pauschal verteilt werden, sondern vor allem die Investitionskosten müssen als Schlüssel mitverwendet werden. Zusätzlich wurden die Einwohner der Gemeinde generell einbezogen, genauso wie die Zahl der Hausanschlüsse, die am Netz hängen. Dies ist normalerweise auch eine Komponente eines Betreibers für die Höhe der Pachtzahlung.

Gestrichen wurde in der Verbandssatzung die zeitliche Befristung des Zweckverbandes. Der Zweckverband soll wie die allermeisten Zweckverbände ohne zeitliche Befristung fortgeführt werden. Jede einzelne Gemeinde, einschließlich Baidt, hätte evtl. alleine nicht so viel erreicht bzw. sich evtl. nicht so intensiv mit dem Thema Breitband befasst. Der Zweckverband befindet sich auch noch nicht am Ende des Weges, sondern versucht weiter gemeinsam die Breitbandversorgung zu verbessern. Notwendig hierzu ist eine gute Zusammenarbeit. Ein Austritt aus dem Zweckverband ist jedoch nur durch Auflösung des Zweckverbandes bzw. Neufassung der Verbandssatzung möglich. Weder das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit noch die Verbandssatzung enthält eine Bestimmung über die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband, also den einseitigen Austritt eines Mitglieds.

Die Neufassung der Verbandssatzung ist aus Sicht der Gemeinde Baidt ein guter Kompromiss um die Belange von großen und kleinen Gemeinden, von hohen Investitionen und geringen Investitionen und von einer großen Anzahl von betroffenen Bürgern und einer kleinen Anzahl von Betroffenen in Einklang zu bringen.

Weitere Änderungen der Verbandssatzung in der Zukunft sind nicht auszuschließen, da zum einen wohl weitere Gemeinden noch beitreten möchten und zum anderen weitere Ausbauschritte in der Breitbandversorgung evtl. beschlossen werden.

Beschluss:

Der Neufassung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Es wird jedoch angeregt, eine Ausstiegsmöglichkeit für Kommunen zu schaffen. Sollte dies nicht möglich sein, schließt sich die Gemeinde Baidt der Mehrheit in der Verbandsversammlung an.

TOP 9

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

- Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeindetags –

Kämmerer Abele berichtet:

Seit dem Jahr 2005 wird das bisher bundesrechtlich geregelte Erschließungsbeitragsrecht landesgesetzlich geregelt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Dezember 2005 eine neue Erschließungsbeitragssatzung beschlossen, die auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg beruht. Die Erschließungsbeitragssatzung wurde zuletzt am 15.09.2009 geändert. Aufgrund kleineren punktuellen Änderungen wurde die Ermittlung des Nutzungsmaßes in der Erschließungsbeitragssatzung an den Beitragsteil der aktualisierten Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Abwassersatzung und eine Wasserversorgungssatzung angeglichen, damit die Beitragspflichtigen in allen Beitragssatzungen weitestgehend die gleichen Regelungen vorfinden.

Um eine rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten, sollte die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Baidt regelmäßig an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 15.09.2009),

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 30.07.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 8 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. **Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshzahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.** Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

§ 8 (3) wird neu hinzugefügt:

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 (3) wird neu hinzugefügt:

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 17 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Beitragsschuldner **bzw. Schuldner der Vorauszahlung** ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten am 01.08.2014 in Kraft.

TOP 10

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

- Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeindetags –

Kämmerer Abele teilt mit:

Der Gemeindetag Baden-Württemberg informiert seine Mitglieder regelmäßig über erforderliche Satzungsänderungen. Die Wasserversorgungssatzung ist wie auch die Abwassersatzung in verschiedenen Teilen zu ändern bzw. zu novellieren. Die Änderungssatzung ist im Beschlussvorschlag aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen sind im Beschlussvorschlag fett markiert.

Grund für die Änderung ist u. a. das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Um eine rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten, sollte die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Baidt regelmäßig an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden.

Beschluss:

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baidt vom 01.02.2007.

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt in seiner Sitzung am **30.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:**

§ 8

Verwendung des Wassers

§ 8 (6) wird wie folgt geändert:

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist **sorgsam** umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 12

Zutrittsrecht

§ 12 wird wie folgt geändert:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen **des §44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg** und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, **zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler)** oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist

§ 16

Private Anschlussleitungen

§ 16 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (**§35 BauGB**).

§17

Anlage des Anschlussnehmers

§ 17 (4) wird wie folgt geändert:

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. **Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die**

- 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder**
- 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachung als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.**

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

§ 22 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle **im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes** verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 29

Grundstücksfläche

§ 29 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Flächen, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan **oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S.1 BauGB** nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. **Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.**

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

§ 35 (1) Nr.4 entfällt und wird durch die bisherige Nr.5 ersetzt:

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.**

§ 35 (2) wird neu hinzugefügt:

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs.1 S.2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

§ 37 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs.1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, **wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;**
6. In den Fällen des § 35 Abs.2 , **mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und §31 Abs. 1 S. 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächliche Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige der Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs.3.**

§ 37 (3) wird neu hinzugefügt:

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasser-versorgungsanlagen gleich.

§ 47

Entstehung der Gebührenschuld

§ 47 (6) wird neu hinzugefügt:

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42, § 43 und § 46 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit §27 KAG).

§ 50 (3) wird neu eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs.1 Nr.2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 S.2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet wurden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

TOP 11

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

- Anpassung an das neue Satzungsmuster des Gemeindetags –

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Gemeindetag Baden-Württemberg informiert seine Mitglieder regelmäßig über erforderliche Satzungsänderungen. Die Abwassersatzung ist wie auch die Wasserversorgungssatzung in verschiedenen Teilen zu ändern bzw. zu novellieren. Die Änderungssatzung ist im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Grund für die Änderung ist u. a. das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), welches zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Um eine rechtskonforme Handhabung zu gewährleisten, sollte die Abwassersatzung der Gemeinde Baidt regelmäßig an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden.

Beschluss:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Baidt

Aufgrund von **§ 46 Abs. 4 und 5** des Wassergesetzes für Baden- Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt in seiner **Sitzung am 30.07.2014** die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist **und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.**

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, **Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentliche Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur**

öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch **für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1 KAG sowie** der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und **Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.**

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituation (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Teil II – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb im Rahmen des **§ 46 Abs. 1 und 2 WG** zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5

Befreiungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund **§ 46 Abs. 5 S.1 WG** der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

§ 6 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste und Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe); **sowie Arzneimittel**

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser)

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom **Februar 2013**

(Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.-DWA- , Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

§ 7 (3) wird wie folgt geändert:

(3) Schließt der Eigenbetrieb in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (**§ 46** Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 11

Grundstücksbenutzung

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen **des § 93 WHG** verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

Teil III – Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

§ 12 (3) wird wie folgt geändert:

(3) Jedes Grundstück, **das erstmalig an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wird**, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein

Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

§ 19 wird wie folgt geändert; (1) entfällt:

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

§ 21 (2) und (4) werden wie folgt geändert:

(2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke **zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.**

(4) Der Eigenbetrieb ist nach **§ 49 Abs. 1 WG** in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, **deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer** zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde **übermittelt**. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes und der Verantwortlichen, Produktion (Art, Umfang), eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasserbehandlungsanlage sowie **der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.** Der Eigenbetrieb wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

Teil IV – Abwasserbeitrag

§ 26

Grundstücksfläche

§ 26 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan **oder eine Satzung nach § 34 Abs.4 S.1 BauGB nicht besteht** oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. **Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.**

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

§ 34 (1) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. In den Fällen des § 33 **Nr. 2 bis 3**, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

§ 40 (2) wird wie folgt geändert:

- (2) **Auf Verlangen hat** der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

§ 40a (2) wird wie folgt geändert:

- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) **Vollständig versiegelte Flächen**, zum Beispiel Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9
- b) Stark versiegelte Flächen z.B. z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6
- c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

§ 43

Entstehung der Gebührensschuld

§ 43 (5) wird neu hinzugefügt:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs.1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs.3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

§ 44 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten **gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a** zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

Teil VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

TOP 12

Nahwärmeversorgung Baidnt

hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe der Arbeiten zur Herstellung der Wärmeübergabestationen und der Einbindung der kundenseitigen Anlagen

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Die Ausschreibung der Arbeiten zur Herstellung der Wärmeübergabestationen und der Einbindung der kundenseitigen Anlagen liegen hinter dem Zeitplan zurück. Ein Grund hierfür sind die zum Teil langwierigen Vertragsabschlüsse mit den privaten Liegenschaften sowie die starke Auslastung des Planungsbüros.

Die Wärmeübergabestationen ersetzen die bisherigen Heizungen in den Gebäuden und werden den Wärmeabnehmern, sowohl den privaten als auch den kommunalen Abnehmern, in Rechnung gestellt (einmalige Anschlusskosten). Diese Kosten sind nicht in der Kostenberechnung enthalten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Liegenschaften Dorfplatz 1, Dorfplatz 2/1, Rathaus und Schenk-Konrad Halle. Die Einbindung der Schule wurde bereits mit dem Umbau der Heizzentrale vorgenommen.

Das erwartete Auftragsvolumen liegt nach aktueller Kostenschätzung bei ca. 45.000,- Euro brutto.

Die Arbeiten wurden am beschränkt ausgeschrieben. Die Submission wird am 04.08.2014 stattfinden. Eine Vergabe der Arbeiten im Gemeinderat könnte frühestens in der nächsten Sitzung am 16.09.2014 erfolgen. Hiermit bestünde Gefahr, dass die Arbeiten bereits planmäßig in die Heizperiode fallen und Einnahmen durch eine spätere Inbetriebnahme des Wärmenetzes verloren gehen.

Die Arbeiten sollten schnellst möglich vergeben werden um nicht bereits planmäßig in die Heizperiode zu geraten.

Die Verwaltung ersucht daher um Ermächtigung den Auftrag nach Auswertung der eingegangenen Angebote auf das günstigste Angebot zu vergeben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Arbeiten zur Herstellung der Wärmeübergabestationen und der Einbindung der kundenseitigen Anlagen auf Grundlage des Submissionsergebnisses zu vergeben.

TOP 13

Nahwärmeversorgung Baintdt

hier: Außerplanmäßige Ausgaben für die Anschlusskosten der kommunalen Gebäude

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Im Haushalt 2014 wurden Kosten i.H.v. 600.000,- Euro für den Bau eines BHKW mit Nahwärmenetz eingestellt. In diesen Kosten sind die Herstellung der Wärmeübergabestationen inklusive Einbindung in die Kundenanlage in den einzelnen Liegenschaften nicht berücksichtigt, da diese vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Bei den anzuschließenden kommunalen Liegenschaften wurden diese Anschlusskosten im Haushalt 2014 nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen handelt es sich nach aktuellem Sachstand um folgende Anschlusskosten:

Schule	13.000,- Euro brutto
Hausmeisterwohnung	9.000,- Euro brutto
Rathaus)	7.000,- Euro brutto
Schenk-Konrad-Halle (inkl. Tankrückbau)	18.000,- Euro brutto

Der Anschluss der kommunalen Gebäude an das Wärmenetz ist unstrittig. Im Haushalt 2014 sind jedoch keine entsprechenden Ansätze im Haushalt eingestellt.

Die Finanzierung kann über die bewilligten Mittel des Ausgleichstocks i.H.v 70.000,- Euro erfolgen. Dieser Zuschuss wurde in der Kostenberechnung nicht in Ansatz gebracht.

Beschluss:

1. Den außerplanmäßigen Ausgaben für den Anschluss der kommunalen Gebäude an das Nahwärmenetz wird zugestimmt.

2. Die Finanzierung erfolgt über die außerplanmäßige Zuweisung aus dem Ausgleichstock.

TOP 14

Festlegung des Termins und der Themen der nächsten Bürgerversammlung

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat eine Bürgerversammlung anberaumen. Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Fischerareal

Der Kaufvertrag über das Fischerareal wurde am 02. April 2014 abgeschlossen. In einer Bürgerversammlung könnten den Bürgerinnen und Bürgern erste planerische Möglichkeiten der Bebauung vorgestellt werden. Darüber hinaus könnte das Interesse an einer „Planungswerkstatt/Arbeitskreis Bebauung Fischerareal“ erkundet werden.

Breitbandversorgung

Das Thema Breitbandversorgung und der geplante Ausbau in Baidt könnten im Rahmen einer Bürgerversammlung dargestellt werden.

Bürgerhaushalt

Zum Thema Bürgerhaushalt könnte die Verwaltung die Mittelherkunft und die Mittelverwendung darstellen und so Interesse am Haushalt der Gemeinde wecken.

Nach Ansicht der Verwaltung sollten die Bürgerinnen und Bürger über folgende Themen im Rahmen einer Bürgerversammlung informiert werden:

- 1.) Neugestaltung/ Neubebauung des sogenannten Fischerareals
- 2.) Ausbau der Breitbandversorgung
- 3.) Bürgerhaushalt – Darstellung der Mittelherkunft und der Mittelverwendung

Die Bürgerversammlung sollte an einem Werktag ab 20.00 Uhr in Schenk-Konrad-Halle stattfinden.

Terminvorschläge:

Dienstag,	14. Oktober 2014
Mittwoch,	15. Oktober 2104
Dienstag,	21. Oktober 2014
Mittwoch,	22. Oktober 2014

Beschluss:

Der Gemeinderat beraumt eine Bürgerversammlung zu folgenden Themen an:

- 1.) Neugestaltung/ Neubebauung des sog. Fischerareals
- 2.) Sozialbau

Termin und Ort: 15.10.2014, 20.00 Uhr, Schenk-Konrad-Halle

TOP 15

Anfragen und Bekanntgaben

a) Vereinbarung Schalmeienkapelle

Bürgermeister Buemann teilte mit, dass eine Vereinbarung zwischen der Schalmeienkapelle Baidt, Anliegern des Dorfplatzes 1 sowie der Gemeindeverwaltung Baidt unterzeichnet wurde. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung kann das Weinfest der Schalmeienkapelle Baidt im kommenden Jahr wieder auf dem Dorfplatz stattfinden.

b) Parksituation Vorplatz Rathaus

Die Verwaltung wurde gebeten dafür zu sorgen, dass direkt vor dem Rathaus nicht geparkt wird.

c) Überflutung der Unterführung K7951

Aufgrund Starkniederschlags in den letzten Wochen musste die Unterführung der K7951 (Thomas-Dachser-Straße) zum wiederholten Male wegen Überflutung gesperrt werden. Gerade für Radfahrer, aber auch für Kinder/ Fußgänger bedeutet diese Sperrung eine große Gefahr, da man dann die Thomas-Dachser-Straße überqueren muss. Die Verwaltung wurde beauftragt, planerische Möglichkeiten aufzuzeigen, damit zukünftig die Unterführung nicht mehr überflutet wird.